**Satzung**

**zur 3. Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.01.2017**

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, mit Stadtratsbeschluss vom 09.02.2023 folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

**Änderung § 7 Bestattungsgebühren**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

1. bei einer Kindergrabstätte 290,00 €
2. bei einer Wahlgrabstätte 640,00 €
3. bei einer Urnengrabstätte 220,00 €

(2) Die Gebühr für das Vorbereiten der Aussegnungsfeier und die Bestattungsbegleitung
 bei Sarg und Urnenbestattungen beträgt: 110,00 €

 (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag

 in Amorbach (einschließlich der Aussegnungshalle) 180,-- € für die ersten 3 Tage und
 20,-- für jeden weiteren Tag und in den Stadtteilen Boxbrunn und Reichartshausen

 180,00 € für die ersten 3 Tage und 20 € für jeden weiteren Tag.

Für die Leichenüberführung vom Leichenhaus Amorbach zum Friedhof Beuchen übernimmt die Stadt Amorbach die Kosten für eine einfache Fahrt, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den vom Bestattungsunternehmen jährlich kalkulierten Kosten.

(4) Die Gebühr für die ausschließliche Benutzung der Aussegnungshalle in Amorbach beträgt pro Sterbefall 100,00 €

(5) Die Gebühr für die Gestellung von Sargträgern beträgt pro Träger 62,00 €.

 (Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für
 Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc.)

(6) Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Grabsohle beträgt 170,00 €

(7) Die Gebühr für die Ausbettung bei einer Umbettung beträgt:

 bei einer Sargausbettung 980,00 €

 bei einer Urnenausbettung aus einem Erdgrab 200,00 €

(8) Bei Samstagsbeisetzungen wird ein Zuschlag in Höhe von 70,00 € erhoben.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Amorbach, 10.02.2023

STADT AMORBACH

Schmitt

Erster Bürgermeister